

## Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern, den 28. September 2020

### **Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

(Abstimmungsverfahren für die L 350, Ausbau der Ortsdurchfahrt Konken)

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern beabsichtigt, ein Abstimmungsverfahren für die oben genannte Maßnahme durchzuführen.

Die Planung umfasst u.a. die Herstellung der Fahrbahnbeläge im Vollausbau, die Anlage von Gehwegen, die Anlage einer Grünfläche im Einmündungsbereich der Wahnweger Straße sowie einer geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahme am südlichen Ortsrand.

Landespflegerische und wasserwirtschaftliche Belange wurden in die Planung integriert, die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs werden berücksichtigt.

Die Planungsmaßnahme gehört zum Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan im Landkreis Kusel.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.



Richard Lutz  
Dienststellenleiter